



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Siegfried Pharma Chemikalien Minden GmbH
Karlstraße 15
32423 Minden

25. Juli 2017
Seite 1 von 17

Aktenzeichen
700-53.0025/16/4.1.19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage 02 (Purin-Betrieb) durch Aktualisierung des Tanklagers (P), H120/121/122

I. Tenor

Auf den Antrag vom 05.07.2016 (Eingang am 08.07.2016) wird aufgrund § 6, § 16 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage 02 (Purin-Betrieb) durch Aktualisierung des Tanklagers (P), H120/121/122 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Abbau eines Lagertanks für Cyanessigsäure und damit verbundenen Verringerung der Lagermenge für Cyanessigsäure um 50 m³
- Erneuerung der Lagertanks B P 5, B P 6 und B P 15 ohne Veränderung der Nutzung oder der Kapazität
- Installation und Betrieb des Wäschers F 13255
- Zusammenfassung von Regelungen bestehender Einzelgenehmigungen
- Aktualisierung der apparativen Ausstattung

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Karlstraße 15, 32423 Minden,
Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 950.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert) **unverändert**

Kapazität des Purin Betriebes

Leistung: 6.000 t/a Purine
Lagermenge Tanklager: 1143 m³

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Betriebszeiten: ganzjährig 24 h/d

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

1. Die Abluft folgender Betriebseinrichtungen bzw. Tanks ist antragsgemäß zu erfassen, zu behandeln und anschließend über die entsprechend beantragte Emissionsquelle abzuleiten.
2. Dabei dürfen folgende Emissionswerte in den Abgasen nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Tank Nr.	Abgasreinigungssystem	Emissionsquellen-Nr. Bezeichnung	Emissionsbegrenzungen
B P 1 B P 3 B P 7	Säurewäscher F 13255	H101A001/ A002 Zentralentlüftung	5.2.4 TA-Luft Gasförmige anorganische Stoffe Klasse III Chlorwasserstoff 30 mg/m ³ 5.2.5 Gasförmige organische Stoffe der Klasse I Ameisensäure 20 mg/m ³ Zusätzlich zu den bereits bestehenden Emissionsbegrenzungen für: C _{ges} Methylamin

Tank Nr.	Abgasreinigungssystem	Emissionsquellen-Nr. Bezeichnung	Emissionsbegrenzungen
			Methylchlorid (Chlormethan) Trichlormethan (Chloroform) Essigsäure Cyanwasserstoff Ammoniak
B P 2 B P 4 B P 12 B P 14 B P 16	Absorber F 13871	H101 A051	5.2.4 Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II Cyanwasserstoff 3 mg/m ³

Hinweise

Die BImSchG- Anlage 02 (Purin- Betrieb) ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 4.1.19: Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der BImSchG- Anlage 02 (Purin- Betrieb, Betriebseinheit 1.01, Tanklager (P) H 120/ 121/ 122) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

- 1) Die Abluft der einzelnen Tanks darf nur über das jeweilige Abgasreinigungssystem und die jeweils angegebene Quelle abgeleitet werden
- 2) Bei der nächsten für die Emissionsquelle H 101 A001/ H 101 A002 Zentralentlüftung vorgesehenen Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 3) Für die Emissionsquelle H 101 A051 ist spätestens zum 31.12.2017 die Einhaltung der entsprechenden Emissionsbegrenzung für den Parameter Cyanwasserstoff nachzuweisen.

- 3.1) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 3.2) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 3.3) Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 3.4) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 4) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Emissionsmessung sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 5) Mit Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold kann (insbesondere für die Emissionsquelle H101 A051) auf die Wiederholungsmessungen in der Abluft verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen sicher unterschritten werden (siehe Nr. 5.3.2.1 der TA Luft).

Wasserwirtschaft

- 1) Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen im § 12 der VAWS durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
 - vor **Inbetriebnahme**,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung (**wiederkehrende Prüfung**),
 - nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.
- 2) Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gemäß § 12 VAWS, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.

- 3) Die nachgereichte Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 4 VAWS des Purin Tanklagers ausgestellt vom TÜV Nord am 21.06.2017 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4) Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 5) Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRWS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (§ 3 Absatz 4 VAWS) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.
- 6) Jede wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 7) Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.
- 8) Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergef. Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis: Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gemäß Öko- Audit- Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden

Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: CAL-15-0667 der Wessling GmbH) vom 17.02.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am betroffenen Anlagengrundstück des Purin Betriebes.
- 2) Zur Überwachung des Anlagengrundstückes des Purin Betriebes ist ein Grundwassermonitoring im fünfjährigen Rhythmus durchzuführen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im o.g. AZB festgelegt sind.
- 3) Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum o.g. Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrythmus durchzuführen.
- 4) Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
- 5) Sollten zukünftig am Anlagengrundstück des Purin Betriebes zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 6) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens am Anlagengrundstück des Purin Betriebes im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
- 7) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde, Dezernat 52 mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG)

C) Auflagen und Hinweise der Stadt Minden

- 1) Die im Brandschutzkonzept beschriebene Erweiterung der automatischen Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 (Brandmeldeanlagen- Aufbau und Betrieb) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, installieren und zu überwachen. Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der Stadt Minden sind zu beachten.
(§ 3 Absatz 1 und 3, § 17 Absatz 1, § 54 Absatz 2 Ziffer 23 BauO NRW)
- 2) Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend des Vorhabens fortzuschreiben.

- 3) Der vorhandene Feuerwehrplan – gemäß DIN 14095 – ist entsprechend zu ergänzen und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit selber Abteilung abzustimmen.
(§ 17, § 54 BauO NRW)
- 4) Entsprechend § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung der Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) sind die technischen Anlagen und die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen durch eine Prüfsachverständigen (siehe § 3 PrüfVO NRW) in den in der PrüfVO NRW festgelegten Zeitintervallen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen

V. Begründung

Mit Antrag vom 05.07.2016, eingegangen am 08.07.2016, hat die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer BlmSchG- Anlage 02 (Purin- Betrieb) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV durchgeführt.

Da die BlmSchG- Anlage 02 (Purin- Betrieb) unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Absatz 1 Satz 1 / § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 25.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.19 des Anhanges der 4. BlmSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV nach § 10 Absatz 3 BlmSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BlmSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 568. Im Bereich des Vorhabens ist das Gebiet als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen. Die Stadt Minden hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft.

Die an die Lagerung zu stellenden Anforderungen ergeben sich primär aus der TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter. Ausweislich der Antragsunterlagen wird in einzelnen Punkten von den Anforderungen der TRGS 509 abgewichen. Das Tanklager H 121 wird im Bereich der relevanten Lagertanks Essigsäureanhydrid und Natriumcyanid mit automatischen Brandmeldern ausgestattet, die auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden. Bei Auslösung wird die Werkfeuerwehr alarmiert. Auf eine ortsfeste Löscheinrichtung wird ausdrücklich verzichtet. Kompensiert wird dies durch die kurze Eingreifzeit der Siegfried- Werkfeuerwehr (Brandschutzkonzept vom 9.5.2016 und Ergänzung vom 22.9.2016). Die vorgenannten Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen betreffen den vorbeugenden Brandschutz und war auch durch die Fachdezernate Störfall und Arbeitsschutz zu beurteilen. Aus Sicht der Stadt Minden –Vorbeugender Brandschutz- und aus Sicht der Fachdezernate Störfall und Arbeitsschutz bestehen gegen die Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: CAL-15-0667 der Wessling GmbH) vom 17.02.2017 wurde durch das Fachdezernat geprüft und ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) Nrn. 7 bis 15 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten 190.000€ (incl. MwSt.) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de*.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB) LS

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Wurden auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 1) Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
- 2) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.

Abschrift

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Tabelle 2

Nr.	Inhalt	Anzahl Seiten
0	Anschreiben	2
1	Antrag auf Genehmigung	3
2	Verzeichnis der Unterlagen	1
3	Topographische Karte	2
4	Lageplan	2
5	Bauunterlagen und Angaben zum Brandschutz	153
6	Struktur des Purin Betriebes	1
7	Zusammenstellung der vorhandenen Genehmigungen	15
8	Ausgangszustandsbericht Purin-Betrieb – Vorbericht	25
9	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7
10	Formular 2 – Betriebseinheiten	1
11	Verfahrensfließbilder und Aufstellungsplan	14
12	Formular 3 – Technische Daten	6
13	Formular 4 – Emissionen Luft, Wasser, Abfälle	8
14	Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	1
15	Formular 6 – Abgasreinigung, Abwasserreinigung / Abwasserbehandlung	3
16	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung	1
17	Formular 7 – LAU / HBV-Anlagen und Rohrleitungen	41
18	Emissionsprognose	16
19	Angaben zur Abwassersituation	1
20	Angaben zur Abfallsituation	1
21	Angaben zur Anlagensicherheit	2
22	Angaben zur Anlagensicherheit – Nachweise und Bescheinigungen	144
23	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	8
24	Sicherheitstechnische Daten, Sicherheitsdatenblätter	81
25	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	5

Anlage B: Anlagedaten

Das Tanklager der BlmSchG- Anlage 02 (Purin- Betrieb) enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BlmSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Tabelle 3 Tank H 120

Tank H 120	Lagermedium	Volumen
B P 1	Salzsäure 30 %	50,0 m ³
B P 2	Cyanessigsäure 70 %	50,0 m ³
B P 3	Salzsäure 30 %	50,0 m ³
B P 4	Cyanssigsäure 70 %	50,0 m ³
B P 5	Natriumnitrit-Lösung 40 %	50,0 m ³
B P 6	Natriumnitrit-Lösung 40 %	35,0 m ³
B P 7	Ameisensäure 85 %	44,0 m ³
B P 8	Harnstoff (fest)	50,0 m ³
B P 9	Entfällt	--
B P 10	Natriumcarbonat (fest)	100,0 m ³

Tabelle 4 Tank H 121

Tank H 121	Lagermedium	Volumen
B P 11	Essigsäure 50 %	50,0 m ³
B P 12	Natriumcyanidlauge 10-15 %	50,0 m ³
B P 13	Monochloressigsäure 80 %	50,0 m ³
B P 14	Natriumcyanidlösung 30 %	50,0 m ³
B P 15	Monochloressigsäure 80 %	50,0 m ³
B P 16	Natriumcyanidlösung 30 %	50,0 m ³
B P 17	Essigsäureanhydrid	50,0 m ³
B P 18	Essigsäure 100 %	50,0 m ³
B P 19	Essigsäureanhydrid	50,0 m ³
B P 20	Essigsäure 100 %	50,0 m ³

Tabelle 5 Tank H 122

Tank H 122	Lagermedium	Volumen
B P 21	Ammoniaklösung < 25 %	50,0 m ³
B P 22	Ammoniaklösung < 25 %	50,0 m ³
B P 23 unterirdisch	Methylchlorid	32,0 m ³
B P 24 unterirdisch	Methylchlorid	32,0 m ³

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)